



BALLSPIELVEREIN MÜSSEN VON 1951 e. V.

B S V M Ü S S E N

SATZUNG

VOM 19.01.2018



Präambel:

Der Ballspielverein Müssen wurde am 10. Juli 1951 gegründet. Die Gründer waren Heinrich Nolting, August Schürmann und Walter Letmade.

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen Ballspielverein Müssen von 1951 e.V., abgekürzt BSV Müssen. Sitz des Vereins ist Lage.. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Verein ist seit dem 01. März 1968 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bund e.V., des Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., des Westdeutscher Fußballverband e.V., des Deutsche Leichtathletik-Verband e. V., des Deutsche Turner-Bund e. V, des Westfälischer Turnerbund e.V. und des Lippischen Turngau e.V...

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Der Verein kann jederzeit die Mitgliedschaft in einem anderen Fachverband beantragen und die bestehende Mitgliedschaft in einem Fachverband kündigen.

Der Verein kann vertraglich Interessengemeinschaften mit anderen Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen, bilden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Pflege und Ausübung der angebotenen Sportarten körperlich und sittlich zu festigen, Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und den Gemeinschaftsgeist durch die freiwillige Anerkennung der sportlichen Gesetze zu fördern.
2. Der Verein lehnt jegliche Form von Gewalt ab. Die körperliche und seelische Unversehrtheit seiner Mitglieder, insbesondere der anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht über allem, sie darf weder zum Erreichen sportlicher noch persönlicher Interessen und Ziele verletzt werden.
3. Der Verein fördert das Zusammenleben und die Gemeinschaft in den Ortsteilen Müssen und Billinghamen, auch über die Grenzen des Sports hinaus.
4. Der Verein verfolgt keinerlei parteipolitische oder konfessionelle Ziele.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in dem er den Amateursport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder des Vereins oder aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Geschäftsführenden Vorstands nach § 7 Nr. 2 Buchst. a bis e
 - c) Bestätigung der nicht unter b) genannten Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von Kassenprüfern der Vereinskasse
 - e) Wahl von Kassenprüfern in Sportgemeinschaften
 - f) Beschließung der Beitragsordnung
 - g) Entgegennahme der Jahresberichte
 - h) Entgegennahme der Kassenberichte
 - i) Entscheidung über Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Entlastung des Vorstandes
 - l) Einberufung von Projektgruppen
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, sofern in Einzelfällen in dieser Satzung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften keine andere Regelung vorgesehen ist.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss die Angaben von Ort, Zeit und evtl. Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Alle zwei Jahre wird von der Mitgliederversammlung ein geschäftsführender Vorstand gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in
 - d) dem/der Geschäftsführer/-in
 - e) dem/der Leiter/-in des Sportbetriebes (Seniorenobmann/-obfrau)
 - f) dem/der Leiter/-in der Jugendabteilung (Jugendobmann/-obfrau)
3. Der Gesamtvorstand besteht aus den in Absatz 2 genannten und folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Schiedsrichtervertreter
 - b) den weiteren Abteilungsleitern
 - c) den jeweiligen Stellvertretern
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den/die erste/n Vorsitzende/n, den/die Geschäftsführer/in und den/die Kassenwart/in, jeweils allein vertreten.
5. Die Erledigung der Aufgaben einzelner Abteilungen kann den Abteilungsleitern übertragen werden. Jeder Abteilungsleiter/jede Abteilungsleiterin ist für die Funktion und anderer Angelegenheiten seiner Fachschaft dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

6. Die Geschäftsführung und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsvorsitzungen erfolgen nach Bedarf.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung ergibt sich aus der Reihenfolge gem. § 7 Nr. 2 von Buchst. a-f
8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der Versammlungsleiter entscheidet.
9. Auf Antrag von drei Mitgliedern der erweiterten Vorstandes muss eine Sitzung innerhalb von zehn Tagen einberufen werden. Der erste Vorsitzende lädt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.

§ 8 Projektgruppen

1. Projektgruppen können von der Mitgliederversammlung und vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
2. Die Projektgruppen können aus Mitgliedern und anderen interessierten Menschen bestehen.
3. Die Projektgruppen verstehen sich als themenspezifische Arbeitsgruppen des Vereins oder als Arbeitsgemeinschaft mit anderen Vereinen.
4. Projektgruppen können sich eine Geschäftsordnung oder Satzung geben, sofern sie nicht den Interessen des Vereins und dieser Satzung entgegen stehen.
5. Die Mitglieder der Projektgruppe haben eine Informationspflicht gegenüber dem Gremium, das die Projektgruppe eingerichtet hat.

§ 9 Vereinsjugend

6. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig.
7. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
8. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

§ 10 Mitgliedschaft im Verein

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme wird dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Die Bestätigung soll alle wichtigen Daten für die Mitgliedschaft enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Antragsmonats.
4. Die Aufnahme kann der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
5. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages richtet sich nach der gültigen Beitragsordnung.
6. Durch die Mitgliedschaft im Verein wird die Vereinssatzung automatisch anerkannt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an die satzungsgemäße Vereinsanschrift zu senden, oder schriftlich bzw. zur Niederschrift einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu übergeben. Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände bleiben gültig.
3. Bei Kindern und Jugendlichen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Beitragszahlung bei Abmeldung ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Vereinseigentum muss zurückgegeben werden.
6. Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder beschließen, dass eine Mitgliedschaft endet.
3. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den erfolgten Ausschluss oder das Ende der Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitzuteilen. Die Gründe sind darzulegen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Monats, in welchem dem Betroffenen der Ausschluss durch den Vorstand bekannt gemacht wurde.
5. Ein Mitglied kann gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 13 Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge und Gebühren erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Bestimmungen zu Beiträgen und sonstigen Gebühren werden in einer Beitragsordnung aufgeführt. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung wirksam und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Haftung des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied haftet bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Personen und Sachen.
2. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gegen Mitglieder oder Dritte.
3. Leichte Fahrlässigkeit schließt eine Haftung aus.
4. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Vereinsauflösung des Vereins stellt dieser das vorhandene Vermögen
 - a) einem neu zu bildenden Verein, der als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist,
 - b) der Sporthilfe e.V.
 - c) oder der Stadt Lagezur Verfügung mit dem Ziel, es für sportliche Zwecke der Jugendpflege einzusetzen.
3. Die Entscheidung trifft die auflösende Mitgliederversammlung.
4. Soll das Vermögen einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf dieses der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Satzungsänderung

Alle Änderungen oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die neue Satzung sind alle vorhergehenden Satzungen des Ballspielvereins Müssen von 1951 e.V. abgelöst.

Lage-Müssen, den 19.01.2018

-1. Vorsitzender -

- Kassenwart -

- Geschäftsführer -